



**Betrifft: Anzeige gemäß § 24 Abs 2 GIBG  
gegen  
die noch auszuforschende Person mit der Telefonnummer....., als  
unmittelbaren Täter  
und gegen  
das Medium .....als Beitragstätter.**

in eventu

**Anzeige gemäß Art. IX Abs 1 Z 3 EGVG gegen obgenannte Personen**

### **Sachverhaltsdarstellung:**

In der Ausgabe vom ..... hat die Firma/Person mit der Rufnummer ..... folgende  
Anzeige im Medium ..... veröffentlicht:

„Botendienstfahrer (**Inländer**) mit Praxis gesucht“

**Beweis:** Kopie der Kleinanzeige

### **Rechtsbegründung:**

Die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft durch  
Inserate in Tageszeitungen ist gesetzlich verboten.

Seit dem EU-Beitritt Österreichs sind alle EU-BürgerInnen den österreichischen  
StaatsbürgerInnen gleichgestellt worden (Artikel 12, konsolidierte Fassung des Vertrags  
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; Artikel 21 Abs 2, Charta der Grundrechte



der Europäischen Union). Die Diskriminierung von EU-BürgerInnen hat über ein Verwaltungsstrafverfahren hinausgehende rechtliche Folgen.

Österreich hat 2002 die Zuständigkeit des Komitees für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (CERD) anerkannt. Österreich und seine Behörden sind verpflichtet, rassistische Diskriminierung in allen ihren Formen zu verbieten und zu beseitigen.

In Bezug auf private Akteure und die Auswirkungen ihrer Akte auf die Konformität mit Menschenrechten sollten die Staaten sicherstellen, dass als Resultat solcher Akte keine rassistische Diskriminierung geschaffen oder aufrecht erhalten wird.

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkennt in Artikel 14 das Verbot von Diskriminierung nach nationaler Herkunft. Diese Konvention steht gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 im Verfassungsrang.

Das in Umsetzung der beiden EU-Anti-Diskriminierungsrichtlinien 2000/43 und 2000/78 novellierte Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), das seit 1. Juli 2004 anzuwenden ist, sieht in seinem §24 eine Verwaltungsstrafe für ArbeitsvermittlerInnen und ArbeitgeberInnen vor, wenn diese einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausschreiben, wobei für ArbeitgeberInnen im Falle eines erstmaligen Verstoßes lediglich eine Verwarnung vorgesehen ist. Antragsberechtigt sind nach dem Wortlaut dieser Vorschrift jedoch nur StellenwerberInnen, die Gleichbehandlungsanwältin oder RegionalvertreterInnen.

Dies stellt gegenüber Art IX Abs 1 Z 3 EGVG offenbar eine Einschränkung dar, da Anzeigen nach dem EGVG nicht antragsbedürftig sind und daher nach Anzeige von der zuständigen Behörde amtswegig zu verfolgen sind. Es sollte daher § 24 GIBG nicht ein einschränkender Inhalt unterstellt, sondern vielmehr die antragslegitimierten „StellenwerberInnen“ in § 24 GIBG möglichst weit interpretiert werden, sodass letztlich nicht nur jene Personen, die konkret von der Bewerbung aufgrund diskriminierender



Stellenangebote ausgeschlossen sind und sich vergeblich bewerben, sondern jedermann den Antrag auf Bestrafung des Inserenten aufgrund von § 24 GIBG stellen kann.

Weiters ist die Beschränkung der Bewerbung auf nur Inländer/Österreicher nicht von der Staatsbürgerschaftsausnahme gemäß § 17 Abs 2 GIBG umfasst. Der generelle Ausschluss von NichtösterreicherInnen bei der Bewerbung ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Maßnahme, die MigrantInnen unabhängig von Ihrer Staatsbürgerschaft trifft. Die Praxis zeigt, dass es dem Inserenten grundsätzlich nicht auf den Status der BewerberInnen und deren Möglichkeit, in Österreich legal zu arbeiten, ankommt, sondern diese Beschränkung in der Stellenausschreibung eindeutig BewerberInnen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft ausschließen soll.

Obiges Stellenangebot ist sohin gemäß § 17 GIBG in diskriminierender Weise ausgeschrieben. Der Inserent ist bei erstmaligem Verstoß gegen § 24 GIBG zu verwarnen und ab dem zweiten Verstoß mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. Die Zeitung ist als Beitragstätter gemäß § 7 VStG iVm § 24 Abs 2 GIBG ebenso zu behandeln.

Soweit sich die Behörde unserer Rechtsmeinung in Bezug auf eine möglichst weite Auslegung des Begriffes „Stellenwerber/in“ in § 24 GIBG nicht anschließt, besteht weiterhin die nicht antragsbedürftige und somit amtswegig zu verfolgende Verwaltungsübertretung des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG, welche unserer Ansicht nach neben §24 GIBG - unter Beachtung des Verbotes der Doppelbestrafung - weiterhin Anwendung finden muss.

Gemäß Art IX Abs 1 Z 3 EGVG ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1090.- zu bestrafen, „... wer (...) Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, **ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft**, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung **ungerechtfertigt benachteiligt** oder sie hindert, Orte zu betreten oder



*Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind ..."*

Durch die Einschränkung der Stellenausschreibung auf „Österreicher/Inländer“ in obigem Inserat werden BewerberInnen aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft von öffentlich ausgeschriebener Stellen ausgeschlossen. Der damit vorliegende Ausschluss einer Gruppe von BewerberInnen *allein* aufgrund ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft stellt eine tatbildliche, ungerechtfertigte Benachteiligung dieser Personen iSd Art IX Abs 1 Z 3 EGVG dar.

**Wie oben ausgeführt ist die Schaltung dieses Inserates somit unter § 24 Abs 2 GIBG zu subsumieren, weshalb die Bestrafung obgenannter Personen / Firmen nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragt wird**

**In eventu wird angeregt, obgenannte Personen nach Art IX Abs 1 Z 3 zu bestrafen.**

**Wir ersuchen Sie, uns von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens und gegebenenfalls von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen die beteiligten Personen und Medien zu informieren.**

**Weiters ersuchen wir Sie nach allfälliger Verhängung einer Verwaltungsstrafe um Weiterleitung des Aktes an die zuständige Gewerbebehörde, damit diese den Sachverhalt auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Entzug der Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO prüfe.**



Verein ZARA  
Beratungsstelle für Opfer & ZeugInnen von Rassismus

Beilage: Kopie der Stellenanzeige